

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 2.11.2013

Internet

<http://www.ovg.bremen.de>

Oberverwaltungsgericht entscheidet über Demonstration von Fußballfans am 3.11.2013

Das Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 2.11.2013 (1 B 250/13) die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 1.11.2013 (5 V 1993/13) zurückgewiesen.

Das Oberverwaltungsgericht ist im Rahmen der im vorliegenden Eilverfahren unter dem gegebenen Zeitdrucks allein möglichen vorläufigen Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass das Stadtamt es dem Antragsteller zu Recht verboten hat, eine Demonstration auf der angemeldeten Route vom Bahnhof Bremen-Sebaldsbrück über die Hamburger Straße zum Weserstadion durchzuführen. Das Oberverwaltungsgericht teilt die Einschätzung des Stadtamtes, dass es auf der angemeldeten Strecke zu einem direkten Aufeinandertreffen rivalisierender Fangruppen und der damit einhergehenden Gefahr gewalttätiger Auseinandersetzungen kommen könnte. Das Verbot sei verhältnismäßig, da das Stadtamt dem Antragsteller eine Reihe von zeitlichen und örtlichen Alternativen zur Durchführung der Demonstration angeboten habe, die vom Antragsteller jedoch sämtlich abgelehnt wurden.

Die Entscheidung des OVG im Eilverfahren ist unanfechtbar. Vor dem VG Bremen ist noch ein Klageverfahren anhängig.

OVG Bremen, Beschluss vom 2. November 2013 – Aktenzeichen 1 B 250/13